

Betrachtungen zum Jahresende oder Warum wir einen starken vhw mehr denn je benötigen

Liebe Mitglieder des *vhw*,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresende möchten wir Ihnen nochmals einen Überblick über die Arbeit im vergangenen Jahr geben und aufzeigen, an welchen Stellen wir in der kommenden Zeit arbeiten müssen und arbeiten werden. Selten war ein Jahr so stark durch den Einfluss des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur geprägt wie das jetzt zu Ende gehende. Und wohl noch seltener fielen eben diesem Ministerium lange zurückliegende Fehleinschätzungen, aber auch Fehlentscheidungen auf die Füße.

Fangen wir chronologisch an, so war die älteste Fehlentscheidung wohl der Versuch von Minister Prof. Dr. Frankenberger, durch die Reform des LHG im Jahre 2004 den Weg für eine unternehmerische Hochschule zu ebnen. Interessanterweise hat dieser Ansatz in den ersten Jahren zunächst gar nicht gefruchtet, vermutlich deswegen, weil noch viele ältere Akteure in den Gremien saßen, die kein Interesse an einer unternehmerischen Hochschule hatten.

Erst unter der Grün-Roten Landesregierung, in der Theresa Bauer das Ministeramt übernommen hatte, wendete sich das Blatt, wurden Rektoren gewählt, die ihre Hochschulen wie Unternehmen leiten wollen. Anstelle des Konsenses trat an vielen Hochschulen das Kommando, anstelle der Transparenz die selektive Information. Eine weitere Ursache für diesen Machtzuwachs in den Rektoraten liegt interessanterweise in der von eben jenen häufig beklagten Zunahme der Programmfinanzierung in den Hochschuletats. Denn diese Programmfinanzierung – genauer gesagt die Entscheidungskompetenz der Rektorate darüber, an welchen Programmen sich eine Hochschule beteiligt – gibt den Rektoraten eine erhebliche Einflussmöglichkeit, weil sie gerade nicht durch Fakultätsräte, Senate oder den Hochschulrat kontrolliert wird.

So war es denn vermutlich nicht erstaunlich, dass im Jahre 2016 ein Professor aus Karlsruhe gegen eben diese Regelungen aus dem LHG klagte, das erst ein Jahr zuvor von Grün-Rot geändert worden war und dann vor dem Verfassungsgerichtshof in Stuttgart auch recht bekam. Als Konsequenz versuchte das MWK in der Folge, den Forderungen des Verfassungsgerichtshofs durch eine minimalinvasive Operation nachzukommen. Die Umsetzung erfolgte nicht dadurch, dass Senat oder Fakultätsräten mehr Transparenz oder gar eine Mitbestimmung im Bereich der Finanzen eingeräumt wird, sondern

dadurch, dass diese den Rektor aus eigener Kraft abwählen können. Wie das dann im Zweifelsfall ausgeht, ist an den fortdauernden Querelen im Zusammenhang mit den Vorgängen an der Hochschule Ludwigsburg gut zu sehen. Leider hat das Ministerium aus der Fehleinschätzung der Ludwigsburger Situation nicht gelernt. Fazit: Das Instrument der Abwahl des Rektors/der Rektorin taugt im täglichen Betrieb nicht zu einer effektiven Kontrolle über die Hochschulleitung.

Im Gegenteil: Die Senate wurden durch eine andere Regelung sogar noch geschwächt, nämlich die feste Sitzverteilung der freigewählten professoralen Vertretung auf die Fakultäten. Im Ergebnis hat die einzelne Stimme in den Fakultäten mit einer prozentual geringen Wahlbeteiligung viel mehr Einfluss auf die Senatszusammensetzung als in einer Fakultät mit prozentual höherer Wahlbeteiligung. Nicht zuletzt aus diesem Grunde liegt inzwischen beim Verfassungsgerichtshof eine neue Verfassungsbeschwerde gegen das HRWeitEG vor, die u.a. diese Regelung angreift. Und die vom Gericht geforderte Mehrheit in Senaten und Fakultätsräten wurde vom Ministerium dahingehend präzisiert, dass diese genau eine Stimme betragen darf! Denn es gilt, was der Wissenschaftsjournalist Jan-Martin Wiarda in seinem Blog „Wiarda will’s wissen“ formulierte: „Starke Unis nur mit Mitbestimmung“

Als Schmäckerl am Rande sei nur erwähnt, dass das Ministerium zusätzlich zum Gesetzestext inzwischen auch Handreichungen herausgibt, wie Gesetzestexte denn gemeint sind. Wenn es solcher Maßnahmen bedarf, sind die Gesetzestexte wohl nicht ausreichend klar formuliert!

Hätte man diese Handreichungen schon vorher gehabt, wären vielleicht nicht alle sog. „Zulagenaffären“ aufgetreten, denn die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der leistungsbezogenen Besoldung sind im Gesetz relativ knapp beschrieben. Dort heißt es: „Neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt werden variable Leistungsbezüge vergeben ... für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge)“ und an anderer Stelle „Das Rektorat ist zuständig für...die Festsetzung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung“. Im Übrigen beachte man die Formulierung „dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt“ mit dem Akzent auf „Mindestbezug“. Mehr Regelungen gab es im Gesetz nicht, der Rest war den Hochschulen überlassen.

Man könnte jetzt irrigerweise der Meinung sein, dass eine Hochschule im Rahmen dieser Gesetzgebung auch eine Regelung erlassen dürfte wie im Bayerischen Hochschulgesetz. Dort wird einfach nach 5 bzw. 12 Jahren je eine weitere Stufe erreicht. Das darf sie aber nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums nicht. Es hat nämlich sehr präzise Vorstellungen, wie die oben genannte überaus allgemeine Regelung konkret umzusetzen ist, und diese Vorstellungen füllen ein 36-seitiges Papier!

Nun könnte man der Ansicht sein, dass dies im Wesentlichen ein Problem der Rektorate ist. Leider ist diese Ansicht falsch, denn wenn die Hochschule die präzisen Vorstellungen nicht erfüllt hat, sind nach Ansicht des Ministeriums die gewährten Leistungsbezüge ohne Rechtsgrundlage gewährt worden und damit zurückzuzahlen. Hier vertritt der *vhw Baden-Württemberg* nachdrücklich die Interessen seiner Mitglieder und gewährt Rechtsschutz, denn was den Professorinnen und Professoren hier zugemutet wird ist nichts weniger, als dass es ihnen obliegen hätte, die Arbeit ihrer Dienstvorgesetzten und der Verwaltung zu kontrollieren. Da der Rechtsfehler aber durch die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle begangen wurde, könnte es zu der völlig absurden Situation kommen, dass ein Gericht zwar die Fehlerhaftigkeit der Gewährung der Leistungsbezüge erkennt und eine Rückzahlung anordnet, danach aber der betroffenen Kollegin oder dem betroffenen Kollegen Schadenersatz gegenüber dem Verursacher zubilligt. Das wäre dann wieder das Land.

Ein weiterer Punkt ist zu berücksichtigen: Geschädigt wurde nicht etwa das Land oder die Hochschule, geschädigt wurden – unter der Annahme, dass die Leistungsbezüge tatsächlich rechtswidrig waren – die Kolleginnen und Kollegen an der Hochschule. Denn das Rektorat bekommt pro Jahr eine bestimmte Geldsumme, die zunächst für die Grundbesoldung bestimmt ist, was dann noch übrig bleibt, muss unter allen W-Professuren aufgeteilt werden. Damit soll verhindert werden, dass Rektorate Leistungsbezüge einbehalten, um z.B. marode Gebäude zu sanieren oder eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Wenn jetzt aber das Geld zurückgefordert wird, landet dieses Geld in der Landeskasse, da es nicht mehr nachträglich verteilt werden kann – d. h. eine Art Beitrag zur Haushaltskonsolidierung – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Dass den Gleichstellungsbeauftragten jetzt endlich eine angemessene Entlastung per Gesetz zu steht (was positiv zu werten ist), diese Entlastung jedoch ohne Ausgleich für die Hochschulen oder Studiengänge erfolgt (was negativ zu werten ist), sei hier nur ganz am Rande erwähnt. Hier setzt das Ministerium entweder auf Mehrarbeit (in anderen Staatsformen

früher als freiwillige Planübererfüllung bezeichnet) oder – als Alternative – den Einsatz von Lehrbeauftragten mit ihren dauerhaft prekären Beschäftigungsverhältnissen. Man muss es sich klar machen: Lehraufträge werden pro Stunde ungefähr so vergütet wie eine Beschäftigung im mittleren Dienst. Dabei sind Vor- und Nachbereitung sowie die Korrektur

von Klausuren sogar noch inbegriffen. Angesichts der geforderten Qualifikationen, die mit Ausnahme der Promotion denjenigen an eine Professur entsprechen, ist das inakzeptabel.

Kommen wir nun angesichts des nahenden Weihnachtsfestes noch zu einer erfreulichen Nachricht: Mit dem „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ hat der Landtag im Oktober 2018 beschlossen, dass zumindest der schlimmste Auswuchs der Besoldungsreform des Jahres 2014 korrigiert wird. Dieser führte dazu, dass jemand, der „zur Unzeit“ durch die Übernahme eines Amtes einen befristeten Leistungsbezug erhalten hatte, im Ausgleich lebenslang durch Konsumption eines unbefristeten Leistungsbezugs bestraft wurde. Zu den Details werden die *vhw*-Mitglieder in einer der nächsten *vhw-Mitteilungen* noch eine gesonderte Information erhalten. Außerdem prüft der *vhw* gerade, ob die gegen dieses Gesetz und insbesondere die ungleiche Konsumption befristeter / unbefristeter und dynamisierter / nicht dynamisierter Zulagen gerichtete Klage weiterverfolgt wird oder nicht.

Kehren wir nun am Ende zum Titel zurück: eine starke Interessenvertretung ist im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen, denn nur dann können wir uns auch im Ministerium Gehör verschaffen. Das heißt zwar leider noch nicht, dass man auf unsere Argumente auch eingeht. Bei der Anhörung zur Besoldungsreform im Jahre 2014 war das MWK von Einzelfällen ausgegangen, die von der jetzt korrigierten Verschlechterung betroffen sein würden: Der *vhw* hatte deutlich über 100 geschätzt und inzwischen betrifft die Regelung über 800 Personen. Aber wir sind nun mal keine Lokomotivführer oder Piloten, die mit spektakulären Streiks auf sich aufmerksam machen können, wir können Nachteile nur durch stetiges Nachhaken kompensieren. Und deswegen rufen wir Sie alle auf, neue Kolleginnen und Kollegen anzusprechen oder, wenn Sie dieses Rundschreiben als Nichtmitglied erhalten, dem *vhw* beizutreten.

Im Namen des ganzen Landesvorstandes wünsche ich Ihnen ein frohes Fest und einen guten Rutsch und verbleibe mit besten Grüßen

Ihr Peter Heusch, *vhw*-Landesvorsitzender

Wichtiger Hinweis: Wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation empfehlen wir, vorsorglich bis 31.12. Widerspruch wegen der Besoldungshöhe einzulegen. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Verbandsgruppenvorstand oder von der Geschäftsstelle unter Angabe Ihrer Verbandsgruppe.

Das Beitrittsantrag steht im Internet unter:

www.vhw-baden-wuerttemberg.de->Formulare

Einfach ausdrucken, ausfüllen, und unterschrieben an die Geschäftsstelle einsenden.